

Lohnabrechnung bei Krankheit und Unfall

Im Gegensatz zur Unfallversicherung ist die Krankentaggeldversicherung nicht obligatorisch. Trotzdem besteht beim Ausfall eines Arbeitnehmers infolge Krankheit die Pflicht zur Lohnfortzahlung (Art. 324a OR). Ohne Versicherung muss also der Arbeitgeber den vollen Lohn bezahlen, obwohl er keine Arbeitsleistung des Arbeitnehmers erhält. Der Gesamtarbeitsvertrag für das Maler- und Gipsergewerbe schreibt in Art. 13 vor, dass alle dem GAV unterstellten Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber für ein Krankentaggeld GAV-konform zu versichern sind. Bei der Auszahlung von Unfall- bzw. Krankentaggeldern kommt es immer wieder zu Fragen bezüglich der korrekten Lohnabrechnung.

Prämien der Krankentaggeldversicherung

Die Prämien für die Versicherung bezahlt der Arbeitgeber. Jedoch können dem Arbeitnehmer monatlich 1.25% seines Bruttolohnes für die Prämienbeteiligung abgezogen werden (Art. 13.4 GAV).

Taggeldanspruch

Im Krankheitsfall hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 80% seines Monatslohnes und zwar bereits ab dem 1. Krankheitstag. Bis zum 4. Arbeitsjahr im selben Betrieb besteht jedoch ein sogenannter Karenztag (Art. 13.3 GAV), d.h. der Arbeitnehmer erhält während eines Tages keine Entschädigung für seinen Lohnausfall. Der Karenztag fällt bei jeder (neuen) Krankheit an.

Berechnung des Taggeldes

Ein Krankheitsfall ist möglichst umgehend bei der Versicherung anzumelden. Die Versicherung wird alsdann das Taggeld berechnen und dem Arbeitgeber zur Auszahlung bringen. Versichert ist der AHV-pflichtige Lohn. Der Arbeitgeber erstellt weiterhin eine Lohnabrechnung und bezahlt mindestens 80% des Bruttolohnes aus. Im Gegensatz zu einer normalen Lohnabrechnung sind allerdings keine AHV/IV, EO, NBU- und ALV-Abzüge mehr zu machen. Die Beitragspflicht für den Gimafonds endet nach 30 Tagen Krankheit. Beim BVG-Obligatorium kann es nach drei Monaten eine Prämienbefreiung. Dies ist von der jeweiligen Pensionskasse abhängig und dort abzuklären. Die Zahlungseinstellungen (Prämienbefreiungen) sind beim Gimafonds bzw. bei der Pensionskasse anzumelden. Die anteilmässige Prämienbeteiligung in der Höhe von 1.25% des Bruttolohnes für die Krankentaggeldversicherung darf ebenfalls nicht mehr abgezogen werden. Dies deshalb, weil die Krankentaggeldversicherung nur auf dem AHV-pflichtigen Lohn Prämien verlangt. Aufgrund der Prämienbefreiung ist es durchaus möglich, dass der Arbeitnehmer netto fast gleich viel erhält wie vor dem Eintreten des Krankheitsfalles.

Bei Wartefrist der Taggeldversicherung

Wenn der Arbeitgeber während einer allfälligen Wartefrist der Taggeldversicherung, welche gem. Art. 13.3 max. 30 Tage betragen darf, den Krankenlohn zu 80% selber bezahlt, damit keine Lücke entsteht, so ist diese Zahlung als "normaler" Lohn zu betrachten. Das heisst, der Arbeitgeber hat während dieser Zeit auch alle Sozialabzüge (AHV/IV/EO, ALV, NBU und die Prämien für die Taggeldversicherung) vorzunehmen. Die Arbeitsgerichte Zürich verlangen bei der Lohnfortzahlung von 80% während der Karenzfrist sogar, dass die gesamten Sozialabzüge beider Seiten vom Arbeitgeber getragen werden. Dies gelte deshalb, da der Arbeitgeber weniger Versicherungsprämien bezahlen müsse, wenn er während den ersten 30 Tagen den Krankenlohn selber bezahlt. Dafür muss er für diese Zeit die vertraglich zugesicherten Leistungen auch selber erbringen.

Taggeld bei Unfall

Die Abrechnung des Taggeldes infolge Unfalls erfolgt analog derer bei Krankheit. Es wird deshalb auf die obigen Ausführungen verwiesen. Wichtig jedoch ist, dass der Arbeitnehmer erst ab dem 3. Tag nach Unfall Anspruch auf Taggeldleistungen der SUVA hat. Während diesen Karenztagen muss der Arbeitgeber 80% des Lohnes mit den üblichen Sozialabzügen bezahlen.

Kinderzulagen

Seit dem 1. Januar 2009 ist das neue Familienzulagengesetz in Kraft. Der gesetzlich vorgeschriebene Mindestbetrag beträgt CHF 200 pro Kind und Monat für die Kinderzulage (bis 16 Jahre; bis 20 Jahre für erwerbsunfähige Kinder) und CHF 250 für die Ausbildungszulage (Jugendliche zw. 16 und 25 Jahren in Ausbildung). Die Kantone können jedoch höhere Beträge vorsehen und diese nach Anzahl Kinder oder nach dem Alter abstufen. Zur Berechnung sowie für weitere Infos siehe: www.kinderzulage.ch.

Gem. Art. 13.1 lit. d GAV ist eine Taggeldversicherung abzuschliessen, welche die Kinderzulagen im Krankheitsfall entrichtet (zu 80%), soweit diese von der Ausgleichskasse nicht weiterhin ausgerichtet werden. Die Ausgleichskasse bezahlt im Krankheitsfall die Kinderzulagen für den laufenden Monat ab Erkrankung sowie für 3 weitere volle Monate. Danach sind sie gem. GAV von der Krankentaggeldversicherung auszuzahlen. Ein entsprechender Anspruch ist der KK-Taggeldversicherung zu melden.

Auch im Fall eines Unfalles bezahlt die Ausgleichskasse für den angebrochenen sowie für 3 weitere Monate noch die Kinderzulagen. Im Gegensatz zur Taggeldversicherung bezahlt jedoch die SUVA von Anfang an die Kinderzulagen (zu 80%), ohne Rücksicht, ob sie von einer anderen Kasse (Ausgleichskasse) weiterhin entrichtet werden. Folglich muss der Arbeitgeber der SUVA einen allfälligen Anspruch des Arbeitnehmers auf Kinderzulagen angeben.

13. Monatslohn

Der 13. Monatslohn ist beim Unfall- wie beim Krankentaggeld mitversichert. Bei der Auszahlung der Taggelder sind 2 Varianten möglich:

- 1. Der Arbeitgeber überweist dem Arbeitnehmer genau das, was er von der Krankentaggeldversicherung ausbezahlt bekommt. In diesem Fall ist der Anteil des 13. Monatslohnes bereits in der Zahlung enthalten. Es müssen folglich die Krankheitstage/-monate für die Berechnung des 13. Monatslohnes nicht mehr mit einbezogen werden.
- 2. Der Arbeitgeber leitet nicht die Taggeldleistungen weiter, sondern entrichtet 80% des AHV-pflichtigen Lohnes. In diesem Fall sind die Krankheitsmonate für die Berechnung des 13. Monatslohnes mitzuzählen. Dies bedeutet bei einer Krankheit von 3 Monaten bei einem Lohn von CHF 5'000.00 folgendes: 13. Monatslohn = (5'000 x 9 + 3 x 4'000 (80% von 5'000) / 12 = CHF 4'750.00. Sobald der Arbeitgeber für seine Lohnfortzahlung Leistungen Dritter bekommt, sind die Lohnzahlungen der Krankheitstage/-monate als beitrags- bzw. prämienfrei vom 13. Monatslohn auszuscheiden. Von diesem errechneten 13. Monatslohn sind mit Ausnahme des BVG alle Sozialabzüge zu tätigen (AHV, IV, EO, ALV, NBU sowie die 1.25 % Prämienanteil für die Krankentaggeldversicherung).